

Auftragsbedingungen

der huber ebmer partner Rechtsanwälte GmbH

Stand November 2007

I. Anwendungsbereich

1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungs- und Beratungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der huber ebmer partner Rechtsanwälte GmbH (im folgenden vereinfachend „*Rechtsanwälte GmbH*“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „*Mandat*“) vorgenommen werden. Allfällige gegenteilige Auftragsbedingungen der Mandanten werden nicht akzeptiert.
2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

II. Auftrag und Vollmacht

2. Die Rechtsanwälte GmbH wird durch einen ihrer Geschäftsführer vertreten. Sie ist berechtigt den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen durch einen bei ihr angestellten Rechtsanwaltsanwärter durchführen zu lassen, ohne dass dieser in ein Vertragsverhältnis zum Mandanten tritt; es liegt lediglich Unterbevollmächtigung vor. Die Rechtsanwälte GmbH darf darüber hinaus im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

III. Vertretung

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwälte GmbH berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.
2. Die Rechtsanwälte GmbH unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwälte GmbH (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Rechtsanwälte GmbH) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwälte GmbH (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwälte GmbH) erforderlich ist, ist die Rechtsanwälte GmbH von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

IV. Honorar

1. Der Honorarverrechnung werden die jeweils gültigen Allgemeinen Honorar-Kriterien, beschlossen vom österreichischen Rechtsanwaltskammertag, zugrunde gelegt. Die Rechtsanwälte GmbH ist aber auch berechtigt, anstelle der Honorarabrechnung nach den Allgemeinen Honorar-Kriterien für die aufgewendete Zeit einen Stundensatz von jedenfalls € 250,- zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen (Notariatsgebühren, Gerichts- und sonstige Gebühren, Kopien, Porti, Substitutionskosten, etc.) in Rechnung zu stellen. Ab einem Streitwert von € 35.000,- ist die Rechtsanwälte GmbH berechtigt einen Stundensatz von € 300,-, und ab einem Streitwert von € 100.000,- einen Stundensatz von € 350,-, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen, zu verrechnen. Im Falle von Leistungen, die ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache verrichtet werden, erhöht sich der jeweilige Stundensatz um € 50,- pro Stunde.
2. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwälte GmbH vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der Rechtsanwälte GmbH zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im voraus beurteilt werden kann.
3. Die Rechtsanwälte GmbH ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können - nach Ermessen der Rechtsanwälte GmbH - dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
4. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei der Rechtsanwälte GmbH) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
5. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwälte GmbH.
6. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwälte GmbH lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwälte GmbH gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwälte GmbH anzusehen, sich mit dem

von der Rechtsschutzversicherung Geleistetem als Honorar zufrieden zu geben. Die Rechtsanwälte GmbH ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

7. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Rechtsanwälte GmbH an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwälte GmbH ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

V. Haftung der Rechtsanwälte GmbH

1. Die Haftung der Rechtsanwälte GmbH ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Ver sicherungssumme der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Wird der konkrete Schadensfall nicht von der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung – aus welchen Gründen auch immer – gedeckt, ist die Haftung der Rechtsanwälte GmbH auf höchstens € 400.000.-- beschränkt. Der Ersatz darüber hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen.

Die genannten Höchstbeträge beziehen sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) sind die Höchstbeträge für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

2. Die Haftung der Rechtsanwälte GmbH ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung ausgeschlossen.

3. Die Rechtsanwälte GmbH haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter oder Substituten) nur bei Auswahlverschulden. Diese Dritten sind sohin keine Erfüllungsgehilfen der Rechtsanwälte GmbH.

4. Die Rechtsanwälte GmbH haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwälte GmbH in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

VI. Verjährung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes gegen die Rechtsanwälte GmbH, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden.

VII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

2. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu.

6. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Linz, im November 2007